

Betriebsordnung

Betriebsordnung

1. Allgemeines

(1) Die Deponien Industriestraße, die Deponien Plöger Steinbruch und der Wertstoffhof Industriestraße, werden von der Deponienbetriebsgesellschaft Velbert mbH, nachfolgend DBV genannt, als Abfallentsorgungsanlagen betrieben.

(2) Für die Anlieferer der Deponien gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBV, die vorliegende Betriebsordnung und die StVO. Für die Anlieferer des Wertstoffhofes gilt zusätzlich die Satzung des Kreises Mettmann über die Benutzung des Wertstoffhofes und die Erhebung von Entgelten.

2. Geltungsbereich

Die Betriebsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der Deponien und des Wertstoffhofes.

3. Weisungsrecht des Personals

(1) Das auf der Betriebsgeländen eingesetzte Betriebspersonal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betriebsablauf verantwortlich.

(2) Das Betriebspersonal ist gegenüber den Benutzern der Deponien und des Wertstoffhofes weisungsberechtigt.

(3) Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Diese gehen allen sonstigen Regeln (z. B. Verkehrszeichen) vor.

4. Betretungs- und Benutzungsrecht

(1) Die Betriebsgelände dürfen nur vom Betriebspersonal, berechtigten Benutzern (z. B. Abfallanlieferer) und sonstigen befugten Personen betreten und befahren werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung der DBV GmbH.

(2) Besucher melden sich an der Waage.

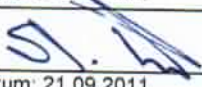
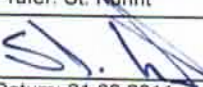
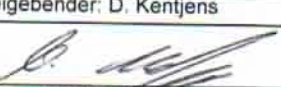
(3) Der Zutritt für Benutzer ist nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten, die durch Aushang bekannt gemacht werden und nur über den Eingangsbereich gestattet.

(4) Die Anlieferer haben sich auf den Betriebsgeländen der DBV so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Es sind die ausgewiesenen Fahrstraßen und Fahrwege zu benutzen.

(5) Das Aussortieren von Abfällen ist nicht gestattet.

(6) Auf den Betriebsflächen der Deponien gelten das Rauchverbot sowie das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer.

(7) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen, Behältern und Containern ist innerhalb der Betriebsgelände nur auf dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

Ersteller: St. Kuhnt	Prüfer: St. Kuhnt	Freigebender: D. Kentjens
		
Datum: 21.09.2011	Datum: 21.09.2011	Datum: 21.09.2011

Betriebsordnung

(8) Auf den Betriebsgeländen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist der Befahrbarkeit der Verkehrsflächen anzupassen und auf max. 6 km/h begrenzt. Weitere Begrenzungen werden durch Beschilderung vorgegeben.

(9) Die Waage ist einzeln und in Schrittgeschwindigkeit zu befahren.

(10) Vertreter der Behörden haben ein Betretungsrecht während der Dienstzeit. Sie haben sich an der Waage anzumelden und sind durch den für das entsprechende Fachgebiet verantwortlichen Leiter bzw. einen befugten Betriebsangehörigen zu begleiten, der durch die Geschäftsführung beauftragt wird.

5. Einrichtungen der Entsorgungsanlagen

Die Benutzer haben die Eingangskontrolle zur Sichtung, Verwiegung und Deklaration der Abfälle sowie zur Gebühren- bzw. Entgeltabrechnung zu passieren. Darüber hinaus bestimmt das Betriebspersonal die nachfolgenden weiter zu benutzenden Einrichtungen:

- a) Ablagerungsflächen für die Ablagerung der Abfälle (Endlagerung)
- b) Kleinanliefererbereich / Wertstoffhof
- c) Sicherstellungsbereich

6. Annahmeverfahren, Eingangskontrolle und Verwiegung

(1) Die Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof hat auf Grundlage der jeweils gültigen Satzung der Stadt Velbert über die Benutzung des Wertstoffhofes und die Erhebung von Entgelten, die Anlieferung zu den Deponien hat zu den vereinbarten Angebotskonditionen zu erfolgen.

(2) Bei jeder Anlieferung zu den Deponien ist entsprechend der Gefährlichkeit der Abfälle ein bestätigter Abfallpass/ Entsorgungsnachweis einschließlich gültiger Begleit- und Übernahmescheine bzw. Anlieferungsbeleg vorzulegen. Die Anlieferer von Abfällen zur Beseitigung und gefährlichen Abfällen zur Verwertung verfügen für die zur Anlieferung kommende Abfallart über eine Transportgenehmigung gemäß § 49 KrW-/AbfG oder ein Entsorgungsfachbetriebezertifikat gemäß EfbV für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten „Einsammeln und Befördern“.

(3) Der Erzeuger hat vor der Nachweiserklärung bzw. Vorabprüfung der Abfälle eine Deklarationsanalyse für seine Abfälle vorzulegen.

(4) Im Eingangsbereich erfolgt eine Prüfung der Anlieferunterlagen und, wenn nötig, eine Identitätskontrolle des Abfalls.

(5) Die Abrechnung erfolgt:

- a) Anlieferung gegen Rechnungslegung gemäß Preisvereinbarung mit der DBV GmbH
- b) Anlieferung als Barzahler auf Grundlage gemäß Preisvereinbarung mit der DBV GmbH
- c) Anlieferung gegen Rechnung gemäß Entgeltsatzung der Stadt Velbert
- d) Anlieferung als Barzahler gemäß Entgeltsatzung der Stadt Velbert




Ersteller: St. Kuhnt	Prüfer: St. Kuhnt	Freigebender: D. Kentjens
		
Datum: 21.09.2011	Datum: 21.09.2011	Datum: 21.09.2011

Betriebsordnung

- (6)** Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, im Eingangs- und Ablagerungsbereich Proben aus den angelieferten Abfällen zu entnehmen und analysieren zu lassen. Bei festgestellten Grenzwertüberschreitungen werden die Analysekosten dem Erzeuger bzw. Anlieferer in Rechnung gestellt.
- (7)** Bei Abfällen, die nicht der Deklaration im Entsorgungsnachweis bzw. Abfallpass entsprechen, wird vom Abfallerzeuger eine zusätzliche Analyse über Art und Zusammensetzung des Abfalls gefordert oder auf seine Kosten eine solche Untersuchung vorgenommen. Die entsprechenden Abfälle müssen dann im Sicherstellungsbereich zwischengelagert werden. Die Sicherstellungskosten werden gesondert zur Abrechnung gebracht.
- (8)** Der Anlieferer erhält nach der Verwiegung einen Wiegeschein. Nach Aufforderung des Betriebspersonals wird eine Rückwiegung des Leerfahrzeuges vorgenommen.
- (9)** Nach der Eingangskontrolle ohne Beanstandung erfolgt die Zuweisung zur Abladefläche. Dort werden die Fahrzeuge durch das Deponiepersonal oder durch Hinweisschilder den verbindlichen Abladestellen zugewiesen.
- (10)** Die Abfälle sollen nur in Anwesenheit des Deponiepersonals abgeladen werden.

7. Entsorgung der Abfälle

- (1)** Der Anlieferer hat unverzüglich nach Abfertigung im Eingangsbereich die zugewiesene Abladestelle anzufahren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Deponiepersonals zu entladen. Die Einweisung erfolgt durch das Deponiepersonal oder durch Beschilderung.
- (2)** Werden bei der Sichtkontrolle durch das Deponiepersonal Abfälle festgestellt, die eine ordnungsgemäße Ablagerung ausschließen, wird der Ablagerungsprozess unterbrochen, die Ladung gesichert und die Organisationseinheit Kontrolle sowie der Betriebsleiter informiert, die die weitere Verfahrensweise festlegen.
- (3)** Die gemäß Abs. 2 entstehenden Kosten trägt der Anlieferer/Erzeuger.
- (4)** Die Benutzer der Ablagerungsfläche dürfen ihre Fahrzeuge an den Entladestellen nur verlassen, soweit es zum Entladen der Abfälle notwendig ist.
- (5)** Hilfestellung beim Entladen von Abfällen auf den Deponien seitens des Deponiepersonals ist kostenpflichtig.
- (6)** Beim Entladen ist zusätzliche Lärmbelästigung z.B. durch Schlagen der Ladeklappen zu vermeiden.
- (7)** Nach dem Abladen hat der Anlieferer das Betriebsgelände der DBV unverzüglich zu verlassen.

Ersteller: St. Kuhnt	Prüfer: St. Kuhnt	Freigebender: D. Kentjens
		
Datum: 21.09.2011	Datum: 21.09.2011	Datum: 21.09.2011

Betriebsordnung

8. Abfallarten

Auf den Deponien und dem Wertstoffhof dürfen nur die im Plangenehmigungsbescheid und seinen Ergänzungen sowie die im jeweils gültigen Positivkatalog der DBV detailliert aufgeführten Abfallarten angeliefert werden. Abfälle, für die ein bestätigter Entsorgungsnachweis mit Einzelfallzustimmung vorliegt, dürfen ebenfalls angenommen werden.

9. Haftungsverhältnisse

(1) Die Benutzung des Betriebsgeländes erfolgt für den Anlieferer im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen auf eigene Gefahr.

(2) Die Anlieferer haben sicherzustellen, dass ein Verlieren von Abfällen auf dem Weg zum Ablagerungsbereich ausgeschlossen ist.

(3) Die Anlieferfahrzeuge müssen hinsichtlich ihrer Bauart und Beladung in der Lage sein, die zugewiesenen Abladestellen im Deponiebereich ohne fremde Hilfe zu erreichen und wieder zu verlassen.

(4) Die Anlieferer haben nur die vom Betriebspersonal zugewiesenen Fahrwege und Flächen zu befahren. Die Zeichen der Einweiser entsprechend BGV D 29 (VBG12) sind zu befolgen.

(5) Für das sichere Aufstellen und Entladen des Fahrzeuges gemäß BGV D 29 (VBG 12) ist der Fahrer verantwortlich.

(6) In der Nähe von Arbeitsgeräten und bei Querung von Maschinenstraßen ist die entsprechende Vorsicht geboten und ggf. anzuhalten.

(7) Die für das Deponienpersonal geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie staatliche Arbeitsschutzvorschriften finden, soweit zutreffend, auch für die Benutzer der Deponien und des Wertstoffhofes Anwendung.

(8) Die Anlieferer haften für alle Schäden, die der DBV oder Dritten durch Nichtbeachten der geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebsordnung entstehen, einschließlich sämtlicher Schäden, die durch Anlieferung von Abfällen verursacht wurden, die gemäß der Genehmigungsbescheide für die Anlagen der DBV nicht zugelassen sind.

(9) Die DBV haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihres Betriebspersonals verursacht wurden.

(10) Verstößt ein Anlieferer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Betriebsordnung, kann die DBV auf bestimmte Zeit oder auf Dauer die Zufahrt bzw. den Zutritt zu ihrem Betriebsgelände schriftlich verweigern.

(11) Die DBV haftet nicht für Kosten, die durch Wartezeiten z.B. an der Waage, eingeschränkter Anlagenverfügbarkeit, fehlen der Daten im Postfach der Entsorgungsanlage und/oder Zurückweisungen von Abfällen entstehen.

(12) Bei havarierten Fahrzeugen kann das Deponienpersonal Hilfe leisten; für hieraus ggf. resultierende Schäden haftet der Fahrzeugbesitzer. Die Bergungskosten werden dem Anlieferer berechnet.

Ersteller: St. Kuhn	Prüfer: St. Kuhn	Freigebender: D. Kentjens
		
Datum: 21.09.2011	Datum: 21.09.2011	Datum: 21.09.2011

Betriebsordnung

10. Arbeitssicherheit

- (1) Im Bereich der Deponien gilt die Brandschutzordnung. Sie liegt im Waagebereich aus. Das Personal der DBV ist mit Mobiltelefonen ausgerüstet, so dass Informationen und Meldungen per Telefon übermittelt werden können.
- (2) Einrichtungen für Brandschutz und Erste Hilfe sind im Verwaltungsgebäude und in dem Waagebereich vorhanden.
- (3) Unfälle und Verletzungen sind dem Deponiepersonal zu melden, damit eine entsprechende Versorgung gesichert werden kann.

11. Inkrafttreten

Die Betriebsordnung ist am 01.07.2003 in Kraft getreten. Sie wird bei Bedarf fortgeschrieben.

12. Öffnungszeiten

Deponien:

Montag-Donnerstag	07-16.00 Uhr
Freitag	07-14.00 Uhr

Wertstoffhof:



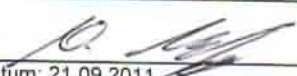
Montag, Dienstag, Mittwoch	07-16.00 Uhr
Donnerstag	07-20.00 Uhr
Freitag	07-18.00 Uhr
Samstag	07-14.00 Uhr

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Velbert.

Velbert, den 21.09.2011


Geschäftsführung DBV GmbH

Ersteller: St. Kührt 	Prüfer: St. Kührt 	Freigebender: D. Kentjens 
Datum: 21.09.2011	Datum: 21.09.2011	Datum: 21.09.2011